



Holzhausbau

Gütesicherung

RAL-GZ 422

Ausgabe Januar 2026



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2026, RAL, Bonn

Preisgruppe 14

Zu beziehen durch:

DIN Media GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 58 88 57 00-70 · E-Mail: kundenservice@dinmedia.de
Internet: www.dinmedia.de

Holzhausbau

Gütesicherung RAL-GZ 422

**Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e. V.
Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef
Telefon: (02224) 96 91 52-0
E-Mail: info@guetesicherung-bau.de
www.guetesicherung-bau.de**

**Gütegemeinschaft
Deutscher Fertigbau e. V.
Hellmuth-Hirth-Straße 7
73760 Ostfildern
Telefon: (0711) 2 39 96 63
Fax: (0711) 2 39 96 60
E-Mail: info@guete-gemeinschaft.de
www.guete-gemeinschaft.de**

**Gütegemeinschaft
Holzbau-Ausbau-Dachbau e. V.
Kronenstraße 55–58
10117 Berlin
Telefon: (030) 2 03 14-131
Fax: (030) 2 03 14-141
E-Mail: info@ghad.de
www.ghad.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise gemeinsam erarbeitet worden. 2025 erfolgt eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Bonn, im Januar 2026

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhalt

	Seite
Präambel	6
 Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau	
1	Geltungsbereich..... 6
1.1	Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen..... 6
1.2	Bauaufsichtlicher Bereich..... 6
1.3	Gütegesicherte Leistung..... 6
2	Begriffe..... 7
2.1	Holzhäuser..... 7
2.2	Holztafelbauart..... 7
2.3	Holzskelettbauart..... 7
2.4	Holzmassivbauart..... 7
2.5	Holzmodulbauart..... 7
2.6	Hybridbauart..... 7
3	Güte- und Prüfbestimmungen..... 7
3.1	Bautechnische Nachweise..... 7
3.2	Anforderungen an die Werkstatt- und Montagepläne..... 8
3.3	Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten..... 9
4	Umweltschutz..... 9
5	Personelle Anforderungen..... 9
5.1	Im Werk..... 9
5.2	Auf der Baustelle..... 9
6	Betriebliche Anforderungen..... 9
6.1	Allgemeines..... 9
6.2	Anforderungen an die technische und funktionale Ausstattung des Betriebes..... 9
6.3	Anforderungen an organisatorische Maßnahmen..... 10
7	Anforderungen an den Baustellenbetrieb..... 10
7.1	Erforderliche Unterlagen für die Montage auf der Baustelle..... 10
7.2	Transport und Lagerung..... 10
7.3	Montage..... 10
7.4	Abnahme..... 10
8	Überwachung..... 11
8.1	Allgemeines..... 11
8.2	Erstprüfung im Werk und auf der Baustelle..... 11
8.3	Eigenüberwachung..... 11
8.4	Fremdüberwachung im Werk und auf der Baustelle..... 12
8.5	Wiederholungsprüfung..... 12
8.6	Aufzeichnungen der Fremdüberwachung..... 12
8.7	Überwachungskosten..... 12
8.8	Überwachungsberichte..... 12
9	Weitere Anforderungen..... 12
9.1	Eigenleistung des Auftraggebers (Bauherrn)..... 12
9.2	Bauabnahme..... 12
10	Kennzeichnung..... 13
11	Änderungen..... 13
Anlage 1	Zusammenstellung der vom Hersteller verwendeten Materialien..... 14
Anlage 2	Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Projekts..... 15
Anlage 3	Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Bauvorhabens..... 17

Inhalt

	Seite
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau	
1	Gütegrundlage 20
2	Verleihung des Gütezeichens 20
3	Benutzung des Gütezeichens 20
4	Überwachung 20
5	Ahndung von Verstößen 21
6	Beschwerde 21
7	Wiederverleihung 21
8	Änderungen 21
Muster 1	Verpflichtungsschein 22
Muster 2	Verleihungsurkunden 23
Die Institution RAL 26

Präambel

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF), Bad Honnef, die Gütegemeinschaft Deutscher Fertighaus e. V. (GDF), Ostfildern, und die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD), Berlin – im Folgenden „Gütegemeinschaften“ genannt – sind RAL-Güte-

gemeinschaften im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gütegemeinschaften sind gemeinsame Träger des Gütezeichens Holzhausbau.

Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau

1 Geltungsbereich

1.1 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau gelten für den Bau von Holzhäusern und Gebäuden in Holzbauart. Sie umfasst die Herstellung vorgefertigter Bauprodukte für Gebäude in Holzbauart und die Errichtung der Gebäude in Holzbauart.

Sie umfassen folgende Bauarten:

- Holztafelbauart in einseitig oder beidseitig bekleideter oder beplankter Ausführung,
- Holzskelettbauart,
- Holzmassivbauart,
- Holzmodulbauart.

Die oben genannten Holzbauarten können mit anderen Bauarten kombiniert werden, z. B. Hybridbauten.

Für folgende Gütesicherungen gelten diese Güte- und Prüfbestimmungen nicht:

- Blockhausbau, RAL-GZ 402,
- Ingenieurholzbau, RAL-GZ 405,
- Dachbau – Bauen im Bestand, RAL-GZ 429,
- Trockenbau, RAL-GZ 531
- Modulare Stahlsystembauweise, RAL-GZ 613,

- Mobile Raumsysteme, RAL-GZ 619,
- Fertigräume, RAL-GZ 621.

Gütezeichenbenutzer mit einer Produktionsstätte zur Herstellung vorgefertigter Bauprodukte nach dieser Gütesicherung erfüllen auch die Anforderungen der Gütesicherung Holzrohelementherstellung, RAL-GZ 421.

1.2 Bauaufsichtlicher Bereich

Die Gütezeichenbenutzer haben gegenüber den Gütegemeinschaften gültige Übereinstimmungsbestätigungen vorzulegen, die sich – falls zutreffend – auf Bauprodukte nach DIN 1052-10 bzw. -11 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M VV TB), Teil C beziehen.

Für die Verklebung von Wand-, Decken- und Dachelementen ist zusätzlich zur Zertifizierung eine Bescheinigung zum Kleben tragender Holzbauteile erforderlich.

Bausätze für Gebäude aus Holz, die aus Holztafelementen bestehen, können auch auf der Grundlage eines EAD oder nach Inkrafttreten einer europäischen Norm und ggf. entsprechender Anwendungsnormen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden.

1.3 Gütegesicherte Leistung

Der Leistungsumfang des gütegesicherten Projekts im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen wird wie folgt definiert:

Nr.	Leistungsumfang	Erläuterung
1	Konstruktion	Bauteile wie Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen einschließlich Witterungsschutz
2	Bauphysikalischer Ausbau	Dies betrifft Leistungen hinsichtlich des Wärme- und Feuchteschutzes, des Brandschutzes, des Schallschutzes, der Luftdichtheit sowie des Holzschutzes.
3	Fenster, Außentüren	Dies betrifft die Bauteilanschlüsse als Teil der Gebäudehülle
4	Estrich	Evtl. Abdichtung, Aufbau und Anforderungen an den Wärmeschutz, Ausführung, hier insbesondere Rand- und Anschlussdetails
5	Außenwandbekleidung, Fassade	
6	Dachdeckung	

Werden gütegesicherte Leistungen durch einen Nachunternehmer des Gütezeichenbenutzers erbracht, so hat der Gütezeichenbenutzer die Ausführung der Leistungen im Sinne der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422 sicherzustellen.

Für nicht vom Gütezeichenbenutzer und dessen Nachunternehmer ausgeführte Leistungen kann zwischen Bauherrn und Gütezeichenbenutzer eine Kontrolle und Begleitung im Sinne der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422 besonders vertraglich vereinbart werden.

Bei der Herstellung von vorgefertigten Bauelementen für Projekte in Holzbauart nach der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422 können Holzelemente, die nach der Gütesicherung Holzrohelementherstellung, RAL-GZ 421 hergestellt wurden, verwendet werden.

Die gütegesicherten Leistungen beziehen sich auch auf serielle Sanierung, Anbauten und Aufstockungen in den oben genannten Holzbauarten.

2 Begriffe

2.1 Holzhäuser

Holzhäuser im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind Gebäude aus Holz, Holzwerkstoffen, Trockenbaustoffen und ergänzenden Baustoffen. Hierzu zählen:

- Wohngebäude,
- Bürogebäude,
- Gewerbebauten,
- Objektbauten,
- Zweckbauten u. Ä.

2.2 Holztafelbauart

Wand-, Decken- und Dachelemente werden in dieser Bauart als Holztafelemente bezeichnet. Diese bestehen aus Rippen sowie aus Beplankungen oder Bekleidungen auf einer oder beiden Seiten, die mit stabförmigen Komponenten verklebt oder durch mechanische Befestigungsmittel verbunden sind.

2.3 Holzskelettbauart

Die Skelettbauart versteht sich als Weiterführung der traditionellen Fachwerkbauart. Sie zeichnet sich durch eine stabförmige Tragkonstruktion aus, die aus Stützen und Trägern besteht. Im Gegensatz zur Holztafelbauart sind die raumabschließenden Wände konstruktiv vom Tragwerk getrennt.

2.4 Holzmassivbauart

Bei der Holzmassivbauart werden vorgefertigte Elemente aus großformatigen, plattenförmigen, tragfähigen Holzprodukten aus in der Ebene dicht gestoßenen Brett-, Lamellen- oder Holzwerkstofflagen oder mehrfach verklebtem Furnierschichtholz oder Holzwerkstoffen verwendet. Hierzu gehören im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen Elemente aus:

- Brettspertholz,
- Brettstapelholz,
- Brettschichtholz,
- Holzwerkstoffen,
- Holzverbundbauteilen (z. B. HBV).

2.5 Holzmodulbauart

Bei der Holzmodulbauart werden vorgefertigte, raumbildende Bauprodukte aus einem Decken- und einem Bodenelement sowie Stützen oder Wandelementen, die mit dem Decken- und Bodenelement mechanisch verbunden sind und das aus zuvor hergestellten Elementen zusammengefügt

oder durch Beplankung oder Bekleidung eines räumlichen Stabwerkes hergestellt wird, verwendet.

2.6 Hybridbauart

Bei der Hybridbauart werden neben den oben genannten Holzbauarten weitere Bauarten mit eingebunden.

3 Güte- und Prüfbestimmungen

3.1 Bautechnische Nachweise

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Bauordnungen der Länder in ihren aktuellen Ausgaben zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden bautechnischen Vorgaben sind auf Vollständigkeit zu prüfen, sofern keine Bestätigung des Entwurfsverfassers/Fachplaners beispielsweise durch Elementdatenblätter nach DIN 1052-11 vorliegt.

Hierzu gehören auch An- und Verwendbarkeitsnachweise für Bauarten und Bauprodukte.

Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten sind:

- allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG),
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten (abP),
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen (vBG).

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte sind:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ),
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauprodukte (abP),
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

3.1.1 Standsicherheit

Für jedes Projekt ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) nach den Technischen Baubestimmungen, hier insbesondere nach der DIN EN 1995 „Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ unter Berücksichtigung der nationalen Anhänge, anzufertigen.

Weiterhin ist als Nachweis gegebenenfalls eine statische Berechnung für Standardbauteile und typengeprüfte Bauteile erforderlich.

3.1.2 Brandschutz

Werden an die Baustoffe und Bauteile in Bezug auf ihr Brandverhalten Anforderungen gestellt (Baustoffklasse und/oder Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1), so sind die oben genannten Ver- und Anwendbarkeitsnachweise oder folgende Nachweise für die Eignung der Baustoffe und Bauteile vor der Herstellung der Bauteile zu erbringen:

- Klassifizierung gemäß DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile“,
- rechnerischer Nachweis nach EN 1995-1-2.

Werden hochfeuerhemmende Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 hergestellt, ist zusätzlich zu den technischen Baubestimmungen der jeweiligen Bundesländer die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) zu beachten.

Güte- und Prüfbestimmungen

3.1.3 Schallschutz

Für Bauteile, an die schalltechnische Anforderungen gestellt werden, sind mindestens die Anforderungen der

DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Mindestanforderungen“

einzuhalten. Der erforderliche Nachweis über die Schalldämmung dieser Bauteile muss vorliegen.

3.1.4 Wärme- und Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärme- und Feuchteschutzes sind die folgenden Normen zu berücksichtigen:

- DIN 4108 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“,
- DIN 68800-2 „Holzschutz – vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“
- Vorgaben aus Energieeinspar- und Wärmeschutznachweis

Für Außenbauteile ist ein Tauwassernachweis nach DIN 4108-3 oder nach den Anforderungen der DIN 68800-2 zu führen.

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Für Holzbauteile > 5 m² für Wohngebäude sind folgende wärmeschutztechnische Grenzwerte einzuhalten:

Außenwand, Geschossdecke gegen

Außenluft: $U \leq 0,22 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Dach, oberste Geschossdecke: $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Im Falle einer seriellen Sanierung können die wärmeschutztechnischen Eigenschaften der Bestandskonstruktionen berücksichtigt werden.

3.1.5 Luftdichtheit

Für die bauliche Ausführung und Überprüfung der Luftdichtheit sind die folgenden Normen zu berücksichtigen:

DIN 4108-7 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele“

DIN EN ISO 9972 „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren“

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Eine fortlaufend geführte tabellarische Dokumentation von mindestens zwei Luftdichtheitsmessungen pro Jahr ist zu führen. Angaben zu Bauvorhaben, Bauort, Tag der Messung, Messstelle und Messergebnissen aus Über- und Unterdruckmessung sind in der Dokumentation aufzuzeichnen.

Für jedes Gebäude ist ein individuelles oder allgemein gültiges Luftdichtheitskonzept vorzulegen, aus dem die jeweiligen Anschlussdetails hervorgehen.

Anmerkung:

Sofern das Luftdichtheitskonzept nicht im Leistungsumfang des Gütezeichenbenutzers enthalten ist, besteht für den Gütezeichenbenutzer eine Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber.

3.1.6 Lüftung

Für die Lüftung von Wohneinheiten gelten die Anforderungen zur Bemessung und Ausführung von raumluftechnischen Anlagen der

DIN 1946-6 „Raumluftechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen – Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Übergabe/Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung“

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Für jedes Gebäude ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, aus dem die Art und Weise der Belüftung hervorgeht.

Anmerkung:

Sofern das Lüftungskonzept nicht im Leistungsumfang des Gütezeichenbenutzers enthalten ist, besteht für den Gütezeichenbenutzer eine Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber.

3.1.7 Holzschutz

Dem baulichen Holzschutz ist Vorrang zu gewähren. Hinsichtlich des Holzschutzes ist DIN 68800 einzuhalten.

Für Holzbauteile in den jeweiligen Gebrauchsklassen gelten die nachfolgenden Vorgaben:

- GK 0 und 1:
Verwendung von technisch getrocknetem Holz
- GK 2 und 3.1:
Verwendung von technisch getrocknetem Holz oder Holzbauteilen aus Lärchen-, Douglasienkernholz oder aus solchem mit einer höheren Dauerhaftigkeit
- GK 3.2 und 4:
Verwendung von resistenten Hölzern mit der für die Gebrauchsklasse vorgeschriebenen Dauerhaftigkeitsklasse oder entsprechend der Gefährdung mit Holzschutzmitteln behandelter Hölzer nach DIN 68800-3.
Hierfür dürfen nur Holzschutzmittel verwendet werden, die für den vorgeschriebenen Anwendungsbereich in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. in der Biozid-Verordnung geregelt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Der bauliche Holzschutz ist durch Erstellung eines Holzschutzkonzeptes sicherzustellen und zu dokumentieren.

3.2 Anforderungen an die Werkstatt- und Montagepläne

Vor der Ausführung sind die genehmigten Baupläne sowie die zugehörigen Nachweise zur Erstellung der Werkstattplanung zu prüfen. Liegen diese Nachweise nicht oder nur teilweise vor, kann die Übereinstimmung der Werkstattplanung mit den bautechnischen Nachweisen durch den für die Planung Verantwortlichen, bspw. Entwurfsverfasser, bestätigt werden. Dies kann beispielsweise über ein Elementdatenblatt nach DIN 1052-11, Anhang B, umgesetzt werden.

Grundlage für die Fertigung und Montage sind Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile, Detailpunkte und Übersichtspläne in dem erforderlichen Maßstab.

Anmerkung:

Die Werkstatt- und Montagepläne müssen insbesondere die Bezeichnung, Art, Maße und die Abstände der verwendeten Bauprodukte enthalten.

3.3 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten**3.3.1 Allgemein**

Herstellung und Montage der Bauteile müssen mit den unter Abschnitt 3.1 aufgeführten Unterlagen übereinstimmen.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den einschlägigen gesetzlichen und normativen Anforderungen. Der Gütezeichenbenutzer hat gegenüber den Gütegemeinschaften im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung nachzuweisen, dass er die jeweiligen Anforderungen der geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien stetig erfüllt. Dies ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau.

Es dürfen nur solche Bauprodukte verwendet und Bauarten angewendet werden, deren Ver- bzw. Anwendbarkeit nachgewiesen ist (z. B. § 16 MB0). Sofern eine Bauart zur Anwendung kommt, ist eine entsprechende Übereinstimmungs-erklärung durch den Gütezeichenbenutzer bereitzustellen.

Bauprodukte, die über eine europäische Spezifikation (hEN, ETA) nach der BauPVO geregelt sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung vorliegen. Die wesentlichen technischen Eigenschaften/Leistungen aus der Leistungserklärung müssen mit den bautechnischen Vorgaben aus der Bemessung übereinstimmen.

National geregelte Bauprodukte und Bauarten müssen den technischen Regeln der jeweiligen technischen Baubestimmungen der Länder entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sein. Weitere Anforderungen können durch Ver- und Anwendbarkeitsnachweise festgelegt werden.

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Euroklasse E nach DIN EN 13501-1 entsprechen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1).

3.3.2 Holzwerkstoffe

Raumseitig zu Aufenthaltsräumen dürfen nur Holzwerkstoffe nach EN 13986 verwendet werden, die einen Formaldehyd-Emissionswert von $37 \mu\text{g}/\text{m}^3$, nachgewiesen mittels Prüfkammermethode nach EN 717-1, nicht überschreiten.

3.3.3 Holz

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen darf die Holzfeuchte den Wert von 18 % auch bei einseitig beplankten / bekleideten Holztafelelementen nicht überschreiten.

4 Umweltschutz

Jeder Gütezeichenbenutzer muss eine Person benennen, die für die Belange des Umweltschutzes verantwortlich zeichnet und der mit der Umsetzung der Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz befasst ist.

Die Entsorgung der Reste und Abfälle muss gemäß dem jeweiligen Abfallkonzept des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

5 Personelle Anforderungen

Zur Sicherstellung der Qualität von gütegesicherten Holzhäusern verpflichten sich die Gütezeichenbenutzer zu einer laufenden Weiterbildung im technischen Bereich des Holzbaus und Ausbaus.

Entsprechende Unterlagen, Bestätigungen oder dergleichen sind im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung vorzuhalten.

5.1 Im Werk

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens eine qualifizierte Führungskraft aufweisen. Ist dies nicht der Unternehmensinhaber, so muss diese Person im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehen. Die qualifizierte Führungskraft muss nachweislich mehrjährige Kenntnisse und Erfahrung in der Herstellung von Bauteilen / Gebäuden in Holzbauart verfügen. Qualifizierte Führungskräfte sind z. B. Bauingenieure, Holzbauingenieure, Bautechniker, Meister des Zimmererhandwerks, geprüfte Poliere im Zimmererhandwerk oder Personen mit gleichwertig anzuerkennenden Qualifikationsnachweisen.

Weiterhin müssen für die praktische Ausführung und Herstellung von Bauteilen und Gebäuden in Holzbauart qualifizierte Fachkräfte im Unternehmen vorhanden sein. Qualifizierte Fachkräfte sind Gesellen des Bauhandwerks oder der Bauindustrie, Holzmechaniker oder Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen.

5.2 Auf der Baustelle

Der Gütezeichenbenutzer muss die Voraussetzungen schaffen, dass auf jeder Baustelle mindestens eine qualifizierte Fachkraft als Montageleiter anwesend ist, welche die je nach Umfang und Art der auszuführenden Holzbauarbeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Weiterhin muss der Montageleiter auf einen in gleicher Weise qualifizierten Vertreter zurückgreifen können.

6 Betriebliche Anforderungen**6.1 Allgemeines**

Der Gütezeichenbenutzer muss zur einwandfreien Herstellung von Holzhäusern die geeigneten Voraussetzungen und Einrichtungen aufweisen.

6.2 Anforderungen an die technische und funktionale Ausstattung des Betriebes

Um die fachgerechte Herstellung von Holzhäusern und Bauteilen in Holzbauart zu gewährleisten, müssen, je nach Leistungsumfang des Betriebes, die folgenden Einrichtungen vorhanden sein:

- geeignete Fertigungshalle, um eine witterungsunabhängige Herstellung sicherzustellen,
- geeignete Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur fachgerechten Herstellung und Montage der Bauteile,
- geeignete Messgeräte zur Bestimmung der Holzfeuchte,
- produktgerechte Lagerung von Bauprodukten, Baustoffen und Bauteilen.

6.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen

In den Bestellungen müssen die produktspezifischen Eigenschaften der bestellten Bauprodukte enthalten sein, soweit diese zur Sicherstellung der geforderten Bauteileigenschaften erforderlich sind.

Es ist eine Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Wareneingangskontrolle (WEK)) für die Herstellung von Holzhäusern durchzuführen und zu dokumentieren, welche die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sicherstellt. Für die Durchführung ist mindestens eine verantwortliche Fachkraft zu benennen.

Für die verwendeten Bauprodukte müssen alle relevanten Begleitdokumente, wie CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen und Verarbeitungsrichtlinien, vorliegen. Zur Dokumentation ist eine Liste zu führen (siehe Anlage 1).

Die Auftragsunterlagen müssen sorgfältig geführt werden. Hierzu zählt neben den Planunterlagen auch das Leistungsverzeichnis und das Elementdatenblatt, welches für alle Konstruktionsaufbauten des Holzhauses zu führen ist.

7 Anforderungen an den Baustellenbetrieb

7.1 Erforderliche Unterlagen für die Montage auf der Baustelle

Für die Montage der Projekte in Holzbauart müssen die erforderlichen Ausführungsunterlagen, Werkstatt- und Montagepläne, Leistungsverzeichnis und Einbaubestimmungen (Einbauhinweise gem. Herstellerangaben, Bauartgenehmigungen, Brandschutzvorgaben etc.) auf der Baustelle vorhanden sein.

7.2 Transport und Lagerung

Die Lieferung der Baustoffe, Holzelemente und Bauteile an die Baustelle und deren Lagerung muss so erfolgen, dass die Gefahr einer mechanischen und/oder klimabedingten Beschädigung (z. B. durch Feuchtigkeit) vermieden wird.

Erforderliche Hebevorgänge sind auf die Belastbarkeit der Bauteile und Baustoffe abzustimmen. Auf eine statische Sicherung der Holzelemente ist während des Transports und der Bauzustände zu achten. Die Vermeidung einer Durchfeuchtung während der Montage und der weiteren Bauphasen ist durch geeignete Abdeckungen sicherzustellen.

7.3 Montage

Bei der Montage sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Montage ist von einer vorher zu bestimmenden verantwortlichen und qualifizierten Führungskraft gemäß Abschnitt 5 anhand der geltenden Bauausführungsunterlagen zu überwachen und zu dokumentieren. Über die Abnahme von Teilleistungen und die technische Schlussabnahme sind förmliche Protokolle zu erstellen.

Um die fachgerechte Montage von Bauteilen und Gebäuden in Holzbauart sicherzustellen, müssen folgende betriebliche und strukturelle Voraussetzungen vorhanden sein:

- geeignete Maschinen, Abdeckfolien, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge für einen sachgerechten Transport und eine fachgerechte Montage,
- geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Witterungsschutzes in allen Bauzuständen; ab Gebäudeklasse 4 muss ein schriftliches Witterungskonzept vorliegen,
- Sicherstellung des Einsatzes fachgerechter Hebeeinrichtungen einschließlich Traversen und Sicherheitseinrichtungen,
- Geräte zum Einmessen und der Höhenjustierung von Bauteilen (Nivelliergerät, Tachymeter u. Ä.),
- geeignetes Messgerät zur Bestimmung der Holzfeuchte, sofern Holz und Holzprodukte nicht von einem nach der Gütesicherung Holzhausbau oder Holzrohelementherstellung überwachten Betrieb auf die Baustelle geliefert werden (Brettsperrholzelemente, Nagelplattenbinder u. Ä.),
- betriebliche Montageanleitung,
- eventuelle Auflagen der Genehmigungsbehörden.

Vorbereitung der Montage:

- Planung der Montage,
- Festlegung des Transportweges,
- Besichtigung der Baustellenzufahrtsmöglichkeiten,
- Festlegung der Krangröße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten,
- Festlegung der Montagereihenfolge für die Verladung der Bauteile,
- Überprüfung und Nivellement der bauseitigen Vorleistung vor Montagebeginn (Gebäudehöhe, Bodenplatte, Einhaltung berufsgenossenschaftlicher und technischer Richtlinien),
- Bereitstellung aller notwendigen Verbindungsmittel, Dichtbänder und Montagewerkzeuge zur Verladung.

Durchführung der Montage:

- Bereitstellung von Planen für unvorhergesehene Witterungseinflüsse,
- montieren, ausrichten und sichern (Montageabstützung) der Holzelemente,
- herstellen der Verankerung und der Befestigung aller Elemente untereinander nach den statischen Vorgaben,
- fachgerechte Ausbildung der Fugen, Durchdringungen, Anschlüsse usw. (hierbei ist insbesondere auf die Luftdichtheit und Regendichtheit (Schlagregendichtheit) zu achten).

7.4 Abnahme

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Rohbau- und Endabnahme des Gebäudes vorzunehmen. Die Abnahmeprotokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8 Überwachung

8.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung im Werk und auf der Baustelle,
- Eigenüberwachung:
 - Wareneingangskontrolle (WEK) im Werk und auf der Baustelle,
 - werkseigene Produktionskontrolle (WPK),
 - Eigenüberwachung auf der Baustelle.
- Fremdüberwachung im Werk und auf der Baustelle,
- Wiederholungsprüfung.

Mit der Durchführung der Erstprüfung, der Fremdüberwachungen und der ggf. notwendigen Wiederholungsprüfung werden von den Gütegemeinschaften geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen (nachfolgend kurz Überwacher genannt) beauftragt, sofern diese nicht durch die Gütegemeinschaften selbst durchgeführt werden.

Die Überwachung der gütegesicherten Leistungen und Produkte in den hier vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen, geht über die bauaufsichtlichen Mindestanforderungen zur Herstellung vorgefertigter Elemente hinaus und behandelt u.a. auch die Montage der Elemente. Bei der Baustellenüberwachung handelt es sich um stichprobenartige Kontrollen im Bauzustand.

8.2 Erstprüfung im Werk und auf der Baustelle

Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung zur Verleihung des Gütezeichens Holzhausbau.

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung und Montage von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung gegeben sind.

Die Gütegemeinschaften können im Falle begründeter Zweifel eine Wiederholungsprüfung anordnen.

8.3 Eigenüberwachung

8.3.1 Allgemeines

Jeder Gütezeichenbenutzer hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendige Eigenüberwachung durchzuführen, darüber sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8.3.2 Wareneingangskontrolle (WEK) im Werk und auf der Baustelle

Bei der Wareneingangskontrolle der Bauprodukte und Bauteile sind der Lieferschein und die baurechtlich geforderten Kennzeichnungen (CE-/Ü-Zeichen, ETA, Produktnorm etc.) zu kontrollieren und die Produkte auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Die Dokumentation ist nach DIN 1052-11, Tabelle 5, durchzuführen und wegen der Rückverfolgbarkeit der verwendeten Bauprodukte aufzubewahren.

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Vergleich des Bestellscheins mit dem Lieferschein,
- Überprüfung der angelieferten Ware auf:

- Übereinstimmung mit dem Lieferschein,
- Mängel und Beschädigungen,
- Abmessungen, Stückzahl,
- Kennzeichnung,
- Einhaltung der erforderlichen Holzfeuchte/Baustofffeuchte,
- Erfüllung der Anforderungen für den Verwendungszweck,
- ggf. interne Kennzeichnung der angelieferten Bauprodukte.

Mängel, Beschädigungen und Nichtübereinstimmungen sind zu dokumentieren. Ebenso ist der Umgang mit dieser Ware festzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass nicht konforme Ware dem Produktionskreislauf fernbleibt. Dies kann durch eine Annahmeverweigerung oder bei Entladung z. B. durch geeignete Zwischenlagerung auf Flächen für gesperrte Ware sichergestellt werden.

Die Aufzeichnungen der Wareneingangskontrolle sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

8.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Rahmen der kontinuierlichen werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der bautechnischen Vorgaben nach Abschnitt 1.3 auf Vollständigkeit,
- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den bautechnischen Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Dimensionen/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände und Vorgaben des baulichen Holzschutzes,
- Prüfung der fertiggestellten Bauteile z. B. hinsichtlich Abmessungen und Geometrie.

Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen, von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare (siehe Anlage 2) zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen.

Die Aufzeichnungen der WPK sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

8.3.4 Eigenüberwachung auf der Baustelle

Im Rahmen der kontinuierlichen Eigenüberwachung auf der Baustelle sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Montageunterlagen auf Vollständigkeit,
- Prüfung der Montage der Elemente in Bezug auf Maßhaltigkeit,
- Prüfung der fachgerechten Verbindungen,
- ggf. Prüfung des fachgerechten Ausbaus,
- Prüfung der Warenannahme an der Baustelle.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung auf der Baustelle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen, von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare (siehe Anlage 3) zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung auf der Baustelle sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

8.4 Fremdüberwachung im Werk und auf der Baustelle

Die laufende Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen für die ordnungsgemäße Herstellung von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung weiterhin eingehalten werden.

Der Überwacher kontrolliert die Herstellung der Bauteile im Werk bzw. die Montage auf der Baustelle. Die Fremdüberwachung hat im Werk zweimal im Jahr zu erfolgen. Auf der Baustelle erfolgt die Regelüberwachung mindestens einmal im Jahr.

Bei sehr geringem Produktionsumfang (z. B. Elemente, die jährlich für bis zu fünf Einfamilienhäuser benötigt werden) und bei längeren (mehrmonatigen) Produktionsunterbrechungen kann die Fremdüberwachung auf einmal je Jahr verringert werden. Dies ist dem Überwacher zu melden.

Bei der Fremdprüfung im Werk und auf der Baustelle sind zu überprüfen:

- die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen gemäß Abschnitt 3,
- Ver- und Anwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten für den jeweiligen Ver- bzw. Anwendungszweck,
- die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung (WPK, WEK),
- Baustelle, Lager- und Produktionsstätten sowie deren Einrichtungen.

Hat der Gütezeichenbenutzer im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen keine eigene Produktionsstätte, sondern baut das Holzhaus aus vorgefertigten Holzrohelementen nach der Gütesicherung Holzrohelementherstellung, RAL-GZ 421, oder in Holzmassivbauart, findet zweimal jährlich eine Baustellenüberwachung statt.

Im Zuge dieser Überwachungen sind folgende Kriterien zusätzlich zu den vorstehenden Güte- und Prüfbestimmungen zu prüfen:

- die Ausführungsunterlagen und Auftragsunterlagen für die Fertigung der Holzelemente nach der Gütesicherung Holzrohelementherstellung, RAL-GZ 421,
- die Elementdatenblätter mit den darauf vermerkten Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle,
- WEK für zugekaufte Holzrohelemente.

8.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer Mängel festgestellt, kann der Güteausschuss der jeweiligen Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung anordnen. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom jeweiligen Güteausschuss festgelegt.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau geregelt.

8.6 Aufzeichnungen der Fremdüberwachung

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird vom Überwacher ein Bericht entsprechend den Vorgaben der Gütegemeinschaften ausgestellt. Der Gütezeichenbenutzer und die zuständige Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je eine Ausfertigung des Berichts. Die Herausgabe des Berichts an Vierte darf nur mit Zustimmung des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

8.7 Überwachungskosten

Die Kosten für die Erstprüfung, die Fremdüberwachungen und die der Wiederholungsprüfung sind von dem jeweiligen Gütezeichenbenutzer zu tragen und werden von den Überwachern in Rechnung gestellt.

8.8 Überwachungsberichte

Die Überwachungsberichte müssen vom Gütezeichenbenutzer mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

9 Weitere Anforderungen

9.1 Eigenleistung des Auftraggebers (Bauherrn)

Übernimmt der Auftraggeber (Bauherr) oder ein anderer Auftragnehmer einen Teil der in diesen Güte- und Prüfbestimmungen geregelten Leistungen (siehe Abschnitt 1.4), so sind die Güte- und Prüfbestimmungen dort anzuwenden, wo dies die vertraglich vereinbarten Leistungen des Gütezeichenbenutzers es zulassen. Die Begleitung der weiteren fachgerechten Bauausführung, z. B. durch einen Bauleiter, ist durch den Auftraggeber (Bauherrn) vertraglich sicherzustellen, um die statische und bauphysikalische Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Die Planungsunterlagen sind dem Bauherrn auszuhändigen. Die vom Bauherrn ausgeführten Teilleistungen sind durch Teilabnahmen zu dokumentieren.

9.2 Bauabnahme

Nach Abschluss von Teilleistungen und nach der Fertigstellung erfolgt vom verantwortlichen Bauleiter eine Bauabnahme. Ein Abnahmeprotokoll als förmliche Abnahme ist vom Gütezeichenbenutzer zu erstellen, womit dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den Ausführungsunterlagen bestätigt wird.

Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen der VOB Teil B bzw. BGB.

10 Kennzeichnung

Der Gütezeichenbenutzer weist im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf das Gütezeichen hin und kennzeichnet Holztafelelemente, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, mit dem nachfolgenden RAL Gütezeichen – falls möglich.



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422.

Die Verleihung kann nur durch regelmäßige Überwachung und dauerhafte Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen aufrechterhalten werden.

11 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von RAL. Sie werden mit angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch die Vorstände der Gütegemeinschaften in Kraft gesetzt.

Anlage 2

Eigenüberwachung im Werk für das Gütezeichen Holzhausbau

auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der
RAL Gütesicherung Holzhausbau RAL-GZ 422

1. Angaben zum Hersteller		
Firma		
Straße		
Land-PLZ Ort		
für die Eigenüberwachung verantwortlich		
Eigenüberwachung durch- geführt am		
2. Angaben zum Projekt		
Projekt / Kunde		
Projektnummer		
Straße		
Land-PLZ Ort		
Gebäudeart	Einfamilienhaus <input type="checkbox"/>	Doppel- und Reihenhaus <input type="checkbox"/>
	Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/>	Objektbau <input type="checkbox"/>
Bauart	Holzskelettbauart <input type="checkbox"/>	Holztafelbauart <input type="checkbox"/>
	Holzmassivbauart <input type="checkbox"/>	Holzmodulbauart <input type="checkbox"/>
Projektleiter		

Anlagen zu den Güte- und Prüfbestimmungen

3. Stichprobenartige Kontrolle		Außenwände	Innenwände	Deckenelemente	Dachelemente	Türe und Fenster	Fassade	Bemerkungen	Beanstandungen
Pos.	Kriterien								
3.1	Vorhandensein technischer Unterlagen Statik, Wärme- und Feuchteschutznachweise, Brand- und Schallschutz, Holzschutzkonzept								
3.2	Maßhaltigkeit Höhe, Breite, Tiefe, Winkligkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Holz Holzqualität, Holzfeuchte, Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Ausführung gemäß Statik Querschnitte, Verankerung, Aussteifung, Beplankung, Verbindungsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Ausführung Wärme- und Feuchteschutz entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Ausführung Brandschutz entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Ausführung Schallschutz entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Luftdichtheit Elemente luftdicht hergestellt (inkl. Anschlüsse)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Öffnungen und Durchdringungen Toleranzen, Lage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Fachgerechte Ausbildung konstruktiver Verbindungen und Stöße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Oberflächenqualität Struktur, Farbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Unterkonstruktion Hinterlüftung, wasserableitende Schicht	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Weitere Detailpunkte Fensterbänke, Revisionsklappen, haustechnische Anschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Befestigungen Tragfähigkeit, Korrosionsschutz	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Beschädigungen, weitere Bemerkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Außentüren, Fenster und Rollläden Dichtigkeit, zweite wasserführende Schicht	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Projekts:

zu Pos.	Mängel/ Bemerkungen/ Hinweise/ Angaben zu Mängelbeseitigung

Datum: _____

Unterschrift Verantwortlicher für die Eigenüberwachung: _____

Anlage 3

Eigenüberwachung der Baustelle für das Gütezeichen Holzhausbau

auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der
RAL Gütesicherung Holzhausbau RAL-GZ 422

1. Angaben zum Hersteller	
Firma	
Straße	
Land-PLZ Ort	
für die Eigenüberwachung verantwortlich	
Eigenüberwachung durch- geführt am	
Montageleiter	
Kolonnenleiter	
2. Angaben zum Projekt	
Projekt	
Projektnummer	
Straße	
Land-PLZ Ort	
Montagebeginn	Bauschild erteilt (roter Punkt) <input type="checkbox"/>
Gebäudeart	Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppel- und Reihenhaushaus <input type="checkbox"/>
	Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Objektbau <input type="checkbox"/>
Bauart	Holzskelettbauart <input type="checkbox"/> Holztafelbauart <input type="checkbox"/>
	Holzmassivbauart <input type="checkbox"/> Holzmodulbauart <input type="checkbox"/>
Anzahl WE / Vollgeschosse	

Anlagen zu den Güte- und Prüfbestimmungen

3. Stichprobenartige Kontrolle		Wände	Decken	Dach	Dachdeckung/ -abdichtung	Fassade	Bemerkungen	Beanstandungen
Pos.	Kriterien							
3.1	Kontrolle der bauseitigen Vorleistungen Abnahmeprotokoll vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Toleranzen nach DIN 18 202	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Holz (bei Fremdzulieferung) Holzqualität, Holzfeuchte, Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Holzschutz konstruktiv/chemisch, vor aufsteigender Feuchtigkeit, Schwelle von unten geschützt	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Auflagerung der Elemente	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Verankerung	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Ausführung des Wärme- und Feuchteschutzes bei Baustellenmontage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Ausführung Brandschutz entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Ausführung Schallschutz entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Luftdichtheit Luftdichtheit hergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Öffnungen und Durchdringungen Toleranzen, Lage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Fachgerechte Ausbildung konstruktiver Verbindungen und Stöße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Unterspannung/Unterdeckung/Unterdach				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Dachlattung/Lattung				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Eindeckung				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Anschlüsse/Verwahrungen				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.17	Dachflächenfenster/Dachfenster				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.18	Dachentwässerung				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.19	An- und Abschlüsse, Öffnungen Laibungen, Tropfkanten- und Sockelausbildung					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.20	Befestigungen Tragfähigkeit, Korrosionsschutz					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.21	Unterkonstruktion Hinterlüftung, wasserableitende Schicht					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.22	Oberflächenqualität Ausführungsqualität					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Stichprobenartige Kontrolle		Wände	Decken	Dach	Dachdeckung/ -abdichtung	Fassade	Bemerkungen	Beanstandungen
Pos.	Kriterien							
3.23	Schornstein Abstand, Wanddurchbruch, separate Zuluftöffnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.24	Beschädigungen, weitere Bemerkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Bauvorhabens:

zu Pos.	Mängel/Bemerkungen/Hinweise/Angaben zu Mängelbeseitigung

Datum: _____

Unterschrift Verantwortlicher für die Eigenüberwachung: _____

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau, nachfolgend kurz Güte- und Prüfbestimmungen genannt.

Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt durch die Güteausschüsse der beteiligten Gütegemeinschaften ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF), Bad Honnef,

die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF), Ostfildern, und

die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD), Berlin,

– im nachfolgenden „Gütegemeinschaften“ genannt – verleihen an Hersteller von Holzhäusern das Recht, das gleichnamige Gütezeichen zu führen. Die drei Gütegemeinschaften sind Träger des Gütezeichens Holzhausbau.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der

- Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF), Rhöndorfer Straße 85, 53604 Bad Honnef, oder an die
- Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF), Hellmuth-Hirth-Str. 7, 73760 Ostfildern, oder an die
- Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD), Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Beispiel siehe Muster 1) beizufügen.

2.3 Durch den Güteausschuss beauftragte Fremdprüfer wie Sachverständige oder Überwachungsstellen (im folgenden kurz Überwacher genannt) prüfen die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Die Überwacher können den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis erstellt der Überwacher einen Bericht, den er dem Antragstellers und der jeweiligen Gütegemeinschaft zustellt. Der Überwacher hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses dem Antragsteller das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Beispiele siehe Muster 2a–c). Fällt die Prüfung negativ aus, so stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaften sind allein berechtigt, Vorlagen für die Kennzeichnung an die Gütezeichenbenutzer zu vergeben und legen die Verwendungsart fest.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaften sind berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem Überwacher nachzuweisen.

4.2 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle in Form einer Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Überwachungskosten.

4.3 Die beauftragten Überwacher können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Überwacher können den Betrieb oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Überwachung aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Überwachung wiederholen.

4.5 Über jedes Überwachungsergebnis ist ein Protokoll vom Überwacher auszustellen. Die jeweilige Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese Verstöße werden als „leicht“, „mittel“ und „schwer“ eingestuft.

5.1.1 Die Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen sind abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festzulegen. Die Gütegemeinschaften beurteilen die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichts und der vom Überwacher am Ende des Berichts zu gebenden Empfehlung. Bei „leichten und mittleren Verstößen“ wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer Verstoß“ festgestellt, entscheidet die Gütegemeinschaft unter Einschaltung des Güteausschusses, ob die Überwachung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die beanstandeten Mängel innerhalb einer auf den Umfang und die Art der Mängel bezogenen angemessenen kurzen Frist abzustellen. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsprüfung durchgeführt. Hat der Gütezeichenbenutzer diese Prüfung bestanden, so gilt sein Recht, das RAL-Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so beschließt die jeweilige Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Güteausschuss die Einstellung der Fremdüberwachung und den Entzug des RAL-Gütezeichens. Die Gütegemeinschaften unterrichten sich gegenseitig über derartige Entscheidungen.

5.1.2 Gegen Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, kann der Güteausschuss folgende Ahndungsmaßnahmen aussprechen:

- 5.1.2.1** Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.2.2** Verwarnung,
- 5.1.2.3** Vertragsstrafe in Höhe eines Jahrebeitrages,
- 5.1.2.4** Befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens,
- 5.1.2.5** Ausschluss aus der jeweiligen Gütegemeinschaft.

5.2 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.4 Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.5 Bei „Gefahr im Verzug“ kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL Gütezeichens mit sofortiger Wirkung untersagen. Eine solche Maßnahme ist jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch den Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie mitgeteilt wurden, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht anrufen. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaften bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb beantragt hiermit bei der unter 2 genannten Gütegemeinschaft
 - die Aufnahme als Mitglied^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens Holzhausbau.
2. Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau,
 - die Satzung der jeweiligen Gütegemeinschaft
 - Bundesgütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V.^{*)}
 - Gütegemeinschaft Deutscher Fertighaus e. V.^{*)}
 - Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V.^{*)}
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Holzhausbau,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalte als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Holzhausbau



Bad Honnef, den _____

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Holzhausbau



Ostfildern, den _____

Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF)

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim EUIPO als Gewährleistungsmarke
geschützte

Gütezeichen Holzhausbau



Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V. (GHAD)

Der Vorsitzende des Gesamtvereins

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de